

**SGB II**

Sozialgesetzbuch II

was?

wie viel?

wer?

Finanzielle Hilfen auf  
einen Blick – 2011



**Bundesagentur  
für Arbeit**



2011

was ?  
wie viel ?  
wer ?

Finanzielle Hilfen und Dienstleistungen der Jobcenter  
nach dem **SGB II** auf einen Blick



**Bundesagentur  
für Arbeit**



# Inhaltsverzeichnis

## A. Leistungen für Bürgerinnen und Bürger

1. Unterstützung der Beratung und Vermittlung .....	10
– Das Beratungsangebot .....	10
– Eingliederungsvereinbarung .....	11
– Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement .....	12
– Vermittlungsgutschein.....	13
2. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung .....	15
3. Förderung der Anbahnung und Aufnahme einer Beschäftigung (Vermittlungsbudget).....	16
4. Förderung der Aufnahme einer sozialversicherungs- pflichtigen oder selbständigen Tätigkeit.....	17
– Einstiegsgeld .....	17
5. Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen .....	19
6. Förderung der Berufsausbildung.....	21
– Berufsausbildungsbeihilfe .....	21
7. Förderung der beruflichen Weiterbildung.....	23
– Bildungsgutschein .....	23
8. Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (Berufliche Rehabilitation) .....	25
– Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben .....	25
9. Kommunale Eingliederungsleistungen .....	28
10. Freie Förderung .....	29
11. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes.....	30
– Arbeitslosengeld II.....	30
12. Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt .....	34

13. Leistungen für Unterkunft und Heizung .....	35
14. Leistungen in Notfällen .....	36
15. Regelbedarf als Sachleistungen .....	37
16. Einmalige Leistungen .....	38
17. Sozialgeld .....	39
18. Leistungen für Bildung und Teilhabe .....	40
19. Kinderzuschlag .....	42

## **B. Leistungen für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber**

1. Einstellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern... 46	46
- Eingliederungszuschüsse (EGZ) .....	46
- Beschäftigungszuschuss .....	48
2. Förderung der Berufsausbildung..... 50	50
- Einstiegsqualifizierung.....	50
3. Förderung der beruflichen Weiterbildung..... 51	51
- Zuschuss zum Arbeitsentgelt für Ungelernte.....	51
4. Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (Berufliche Rehabilitation) .....	52
- Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung.....	52
- Arbeitshilfen für behinderte Menschen .....	52
- Probebeschäftigung behinderter Menschen.....	53
5. Leistungen zur beruflichen Eingliederung schwer- behinderter und ihnen gleichgestellter behinderter Menschen .....	54
- Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung schwer- behinderter Menschen .....	54
- Eingliederungszuschüsse für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen .....	55
- Probebeschäftigung schwerbehinderter Menschen.....	56

## **C. Leistungen für Institutionen**

1. Freie Förderung .....	58
2. Förderung der Berufsausbildung.....	59
- Ausbildungsbegleitende Hilfen .....	59
- Außerbetriebliche Berufsausbildung.....	60
- Sozialpädagogische Begleitung .....	61
- Organisatorische Unterstützung bei betrieblicher Berufsausbildung und Berufsausbildungsvorbereitung ...	62
- (Erweiterte) Vertiefte Berufsorientierungsmaßnahmen ..	63
3. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung .....	64
4. Arbeitsgelegenheiten .....	65
- Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsvariante .....	65
- Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante .....	66

## **D. Stichwortverzeichnis**

# Vorwort

**Diese Broschüre richtet sich an Personen, die erwerbsfähig und leistungsberechtigt nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) sind (vgl. Merkblatt SGB II – „Grundsicherung für Arbeitsuchende“). Ziel des SGB II ist es, Leistungsbe-rechtigte schnell und dauerhaft in Arbeit zu vermitteln.**

Das was? wie viel? wer? gibt einen Überblick über das „Fördern im Rahmen des SGB II“. Knapp und übersichtlich dargestellt finden Sie hier die finanziellen Hilfen und Dienstleistungen der Jobcenter, mit denen die Eingliederung in Arbeit beziehungsweise die Beendigung oder Verringerung der Hilfsbedürftigkeit unterstützt werden kann.



# Ergänzende Hinweise

Die einheitliche Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende und die Gewährung von kompetenter Beratung und Hilfe wird durch die Bildung einer gemeinsamen Einrichtung (in den weiteren Ausführungen als „Jobcenter“ bezeichnet) der Träger aus „einer Hand“ gewährleistet. Die Grundsicherung für Arbeitsuchende wird getragen von der Bundesagentur für Arbeit (den örtlichen Agenturen für Arbeit) und den kreisfreien Städten und Kreisen (kommunale Träger).

Die **kommunalen Träger** sind zuständig für

- die Leistungen für Unterkunft und Heizung,
- die Kinderbetreuungsleistungen,
- die Schuldner- und Suchtberatung,
- die psychosoziale Betreuung,
- die Übernahme von besonderem, einmaligem Bedarf (etwa die Erstausrüstung für Bekleidung und Wohnung) und
- die Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Die **Agenturen für Arbeit** sind zuständig für alle übrigen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Das sind insbesondere:

- Dienstleistungen: Alle auf den Arbeitsmarkt bezogenen Leistungen mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit. Dazu gehören zum Beispiel Informieren, Beraten, Vermitteln, die Förderung von Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung und das Anbieten von Arbeitsgelegenheiten. Sie erhalten dabei umfassende Unterstützung durch Ihnen persönlich zugeordnete Ansprechpersonen.
- Geldleistungen: Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts aller in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen: Arbeitslosengeld II für erwerbsfähige Leistungsberechtigte oder Sozialgeld für nicht erwerbsfähige Personen sowie zusätzliche Leistungen bei bestimmtem Mehrbedarf.

Nähere Auskünfte erteilen Ihnen alle Jobcenter. In den Internet-Centern der Agenturen für Arbeit oder von jedem anderen Internetanschluss aus erhalten Sie unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) Informationen zu allen Aufgabenbereichen und den Leistungen der Bundesagentur für Arbeit.



## **A. Leistungen für Bürgerinnen und Bürger**

# 1. Unterstützung der Beratung und Vermittlung

*was?*

## **Das Beratungsangebot**

Wichtigste Begleitperson bei der Suche nach Arbeit ist die persönliche Ansprechpartnerin bzw. der persönliche Ansprechpartner (pAp). Sie sind zuständig für die individuelle Beratung und Betreuung, indem sie

- bei der Beschäftigungssuche unterstützen und beraten,
- eine Eingliederungsvereinbarung abschließen,
- Stellenangebote übermitteln,
- notwendige Förderleistungen vereinbaren und
- über weitergehende Beratungsangebote und Dienstleistungen informieren.

*wie viel?*

In der Regel wird alle zwei bis drei Monate ein Beratungstermin vereinbart – je nach individuellem Unterstützungsbedarf auch häufiger oder seltener.

*wer?*

Jede Person, die Arbeitslosengeld II erhält oder in einer Bedarfsgemeinschaft mit einem Arbeitslosengeld-II-Empfänger, einer Arbeitslosengeld-II-Empfängerin lebt, bekommt eine persönliche Ansprechperson (pAp).

*was?*

## **Eingliederungsvereinbarung**

Die Eingliederungsvereinbarung ist ein Vertrag, der mit dem oder der pAp abgeschlossen wird. In der Eingliederungsvereinbarung wird verbindlich festgelegt, welche Förderleistungen Erwerbsfähige zur Eingliederung in Arbeit erhalten und welche Verpflichtungen damit einhergehen (z. B. Bewerbungen, Teilnahme an Maßnahmen).

Vor Abschluss der Eingliederungsvereinbarung arbeiten die pAps gemeinsam mit den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten deren berufliche Stärken, Neigungen, aber auch berufsbezogene Schwächen heraus. Es werden Eignungen, Kenntnisse und Wünsche für die Arbeitsaufnahme besprochen. Ziel ist es, herauszufinden, mit welchen Eigenaktivitäten und welcher Unterstützung sie ihre Chancen verbessern können.

Halten erwerbsfähige Leistungsberechtigte die Vereinbarungen ohne wichtigen Grund nicht ein, wird das Arbeitslosengeld II und unter Umständen weitere Leistungen gekürzt. Jugendlichen kann die Geldleistung für drei Monate ganz gestrichen werden.

*wie viel?*

Die Eingliederungsvereinbarung wird für einen Zeitraum von sechs Monaten abgeschlossen. Danach soll eine neue Eingliederungsvereinbarung folgen.

*wer?*

Eine Eingliederungsvereinbarung wird mit allen Arbeit- oder Ausbildungsuchenden abgeschlossen. Ausgenommen sind Personen, die berechtigt ihre Verfügbarkeit einschränken, weil sie zum Beispiel ein kleines Kind erziehen oder Angehörige pflegen.

Einbezogen werden können auch Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft mit einer Arbeitslosengeld-II-Empfängerin, einem Arbeitslosengeld-II-Empfänger leben.

*was?*

## **Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement**

Ergibt sich aus dem Beratungsgespräch mit den persönlichen Ansprechpersonen, dass **Arbeit- oder Ausbildungsuchende** Probleme haben, die eine Arbeitsaufnahme erheblich erschweren, wird eine besonders intensive Form der Betreuung eingeleitet: das beschäftigungsorientierte Fallmanagement.

Die intensive und persönliche Betreuung im beschäftigungsorientierten Fallmanagement kann hilfreich sein bei so unterschiedlichen Schwierigkeiten wie

- ungeklärter Kinderbetreuung bei Alleinerziehenden,
- familiären oder sozialen Problemen,
- Verschuldung,
- Suchtproblematiken,
- drohendem Verlust der Wohnung.

Die Fallmanagerinnen und Fallmanager sind für ihre Aufgabe speziell ausgebildet. Sie versuchen, gemeinsam mit den Leistungsberechtigten, Wege zum Abbau der Einschränkungen bei der Integration zu finden. Dies geschieht durch intensive und häufige Beratungsgespräche sowie durch die Zusammenarbeit mit Netzwerkpartnern, z. B. Beratungsstellen (Schulden, Sucht), Wohnungsamt etc.

*wie viel?*

Die Leistungsberechtigten erhalten weiterhin Arbeitslosengeld II.

*wer?*

Eine Übernahme in das beschäftigungsorientierte Fallmanagement ist in der Regel dann angezeigt, wenn vielfache Einschränkungen vorliegen, die eine Integration erschweren.

### **Rechtsgrundlage**

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – §§ 14, 15  
in der jeweils geltenden Fassung

*was?*

## **Vermittlungsgutschein**

Der Vermittlungsgutschein ermöglicht die kostenlose Inanspruchnahme einer privaten Arbeitsvermittlerin oder eines privaten Arbeitsvermittlers (pAV). Mit dieser Person muss ein schriftlicher Vermittlungsvertrag geschlossen werden, aus dem insbesondere die im Falle einer erfolgreichen Vermittlung fällige Vermittlungsvergütung hervorgeht. Es können auch Vermittlungsverträge mit mehreren pAV geschlossen werden.

Der Vermittlungsgutschein ist jeweils drei Monate gültig. Wird während dieser Zeit eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Inland bzw. im EU- / EWR-Ausland (mit Ausnahme der Schweiz) mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden vermittelt, können die pAV die Auszahlung der Vermittlungsprovision auf Basis des Vermittlungsgutscheins beantragen.

*wie viel?*

Die Höhe des Vermittlungsgutscheins (einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer) beträgt einheitlich 2.000 Euro. Bei Langzeitarbeitslosen oder behinderten Menschen kann sie bis zu 2.500 Euro betragen.

*wer?*

Einen Vermittlungsgutschein kann auf Antrag erhalten, wer Anspruch auf Arbeitslosengeld II hat und nach einer Arbeitslosigkeit von sechs Wochen innerhalb einer Frist von drei Monaten noch nicht vermittelt ist. Dies gilt auch für Leistungsberechtigte, die eine geförderte Beschäftigung in Form einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme (ABM) oder als Arbeitsgelegenheit (AGH) ausüben oder zuletzt ausgeübt haben. Der Vermittlungsgutschein kann beim Jobcenter persönlich, telefonisch, brieflich, per Fax oder E-Mail unter Angabe der Kundennummer beantragt werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Wer Arbeitslosengeld II als aufstockende Leistung zum Arbeitslosengeld erhält, verliert den Rechtsanspruch auf den Vermittlungsgutschein nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) nicht. Der Gutschein ist bei der zuständigen Agentur für Arbeit erhältlich.

Die mit der privaten Arbeitsvermittlung vereinbarte Vermittlungvergütung wird unmittelbar in zwei Raten (1.000 Euro nach einer sechswöchigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses, der Restbetrag nach einer sechsmonatigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses) an die pAVs gezahlt. Hierfür müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, die im Vermittlungsgutschein genannt sind.

### **Rechtsgrundlage**

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 16 Abs. 1

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – § 421g

in der jeweils geltenden Fassung



## 2. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

### *was?*

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte können bei Teilnahme an Maßnahmen gefördert werden, die ihre berufliche Eingliederung durch

1. Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,
2. Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
3. Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung,
4. Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder
5. Stabilisierung der Beschäftigung

unterstützen.

Die Dauer der beruflichen Kenntnissvermittlung darf bei den Maßnahmen acht Wochen nicht übersteigen. Die Teilnahme an Maßnahmen bei einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber kann bis zu vier Wochen betragen.

### *wie viel?*

Während der Teilnahme an diesen Maßnahmen kann das Jobcenter das Arbeitslosengeld II weiterzahlen. Voraussetzung hierfür ist u. a., dass die Maßnahme geeignet und angemessen ist, die Eingliederungsaussichten zu verbessern. Daneben kann das Jobcenter die Maßnahmekosten (z. B. Lehrgangskosten, Fahrkosten) übernehmen.

### *wer?*

Erwerbsfähigen Leistungsberechtigten können notwendige Kosten erstattet werden.

### **Rechtsgrundlagen**

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 16 Abs. 1

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – § 46

in der jeweils geltenden Fassung

### 3. Förderung der Anbahnung und Aufnahme einer Beschäftigung (Vermittlungsbudget)

#### *was?*

Die Kosten für die Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer beruflichen oder schulischen Ausbildung können übernommen werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung erforderlich ist. Hierzu können beispielsweise die Übernahme der Kosten für die Erstellung und den Versand von Bewerbungsunterlagen, Kosten für Fahrten zu Vorstellungsgesprächen, Arbeitskleidung oder Umzugskosten gehören.

#### *wie viel?*

Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten, soweit der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin gleichartige Leistungen nicht erbringt.

#### *wer?*

Erwerbsfähigen Leistungsberechtigten können notwendige Kosten erstattet werden.

#### **Rechtsgrundlage**

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 16 Abs. 1  
Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – § 45  
in der jeweils geltenden Fassung

#### **Allgemeine Hinweise**

Auf die beschriebenen oder weiteren Leistungen aus dem Vermittlungsbudget besteht kein Rechtsanspruch. Die Leistungen können auch an Ausbildungssuchende gezahlt werden. Die Leistungen müssen vor der Arbeitsaufnahme oder dem Beginn der Ausbildung beim Jobcenter beantragt werden, immer aber, **bevor die Kosten entstehen**. Wer Arbeitslosengeld II bezieht, kann Unterstützungsleistungen auch zur Aufnahme einer Beschäftigung im Ausland erhalten. Über die aktuellen Förderungsvoraussetzungen informieren die Jobcenter.

## 4. Förderung der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Tätigkeit

*was?*

### **Einstiegsgeld**

Arbeitslose erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von mindestens 15 Stunden wöchentlich oder eine selbständige Tätigkeit mit hauptberuflichem Charakter aufnehmen, können zur Überwindung der Hilfsbedürftigkeit ein Einstiegsgeld erhalten, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Das Einstiegsgeld kann auch erbracht werden, wenn die Hilfsbedürftigkeit durch oder nach Aufnahme der Erwerbsfähigkeit entfällt.

*wie viel?*

Bei der Bemessung der Höhe des Einstiegsgeldes werden die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit sowie die Größe der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt.

Das Einstiegsgeld wird für längstens 24 Monate gezahlt.

*wer?*

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die arbeitslos sind und eine sozialversicherungspflichtige oder selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen.

### **Wichtig**

Bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit sollen dem Jobcenter mindestens eine Kurzbeschreibung des Existenzgründungsvorhabens, ein Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan, eine Erlös- und Rentabilitätsvorschau vorgelegt werden sowie eine Stellungnahme einer fachkundigen Stelle zur Tragfähigkeit des Gründungsvorhabens.

**Allgemeine Hinweise**

Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Leistungen müssen beim zuständigen Jobcenter vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit beantragt werden. Über die aktuellen Förderungsvoraussetzungen informieren die jeweiligen Jobcenter.

**Rechtsgrundlage**

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 16b  
in der jeweils geltenden Fassung

## 5. Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen

### *was?*

Bei der Aufnahme oder Ausübung einer selbständigen hauptberuflichen Tätigkeit können Darlehen und / oder Zuschüsse für die Beschaffung von Sachgütern erbracht werden, die für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit notwendig und angemessen sind. Gefördert wird, wenn zu erwarten ist, dass die selbständige Tätigkeit wirtschaftlich tragfähig ist und die Hilfsbedürftigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraumes dauerhaft überwunden oder verringert wird. Die Tragfähigkeit der selbständigen Tätigkeit soll nachgewiesen werden.

### *wie viel?*

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten Zuschüsse, die auf einen Maximalbetrag von 5.000 Euro begrenzt sind. Sie können einmalig oder in monatlichen Raten bewilligt werden.

Vorrangig sind Darlehen zu gewähren. Diese können den Maximalbetrag für Zuschüsse in Höhe von 5.000 Euro überschreiten. Bei größeren Fördersummen ist die Kombination von Zuschuss und Darlehen abzuwägen.

### *wer?*

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die eine selbständige Tätigkeit aufnehmen oder eine bisher geringfügige zu einer hauptberuflich selbständigen Tätigkeit ausweiten wollen.

Selbständige, deren Einkünfte aus der selbständigen, hauptberuflichen Tätigkeit nicht für den eigenen Lebensunterhalt und für den der mit ihnen in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen ausreichen.

## **Wichtig**

Bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit sollen dem Jobcenter mindestens eine Kurzbeschreibung des Existenzgründungsvorhabens, ein Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan sowie eine Erlös- und Rentabilitätsvorschau vorgelegt werden.

Die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle zur Beurteilung der Tragfähigkeit des Gründungsvorhabens ist ebenfalls zu erbringen.

## **Allgemeine Hinweise**

Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

Die Leistungen müssen bei dem zuständigen Jobcenter vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit beantragt werden. Über die aktuellen Förderungsvoraussetzungen informieren die jeweiligen Jobcenter.

## **Rechtsgrundlage**

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGBII – § 16c  
in der jeweils geltenden Fassung

## 6. Förderung der Berufsausbildung

*was?*

### **Berufsausbildungsbeihilfe**

Unter bestimmten Voraussetzungen leistet die Agentur für Arbeit auch an erwerbsfähige Leistungsberechtigte Berufsausbildungsbeihilfe:

1. für eine betriebliche oder außerbetriebliche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn Auszubildende nicht im Haushalt der Eltern wohnen, weil die Ausbildungsstätte von dort nicht in angemessener Zeit erreicht werden kann. Diese Voraussetzung muss nicht erfüllt sein, wenn Auszubildende
  - das 18. Lebensjahr vollendet haben, verheiratet sind oder waren,
  - mit mindestens einem Kind zusammenleben oder
  - es für sie aus schwerwiegenden sozialen Gründen unzumutbar ist, bei den Eltern zu wohnen.
2. für die Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen.

*wie viel?*

Berufsausbildungsbeihilfe wird als Zuschuss gezahlt. Dabei wird ein entsprechender Bedarf für den Lebensunterhalt der Auszubildenden und für ihren Ausbildungsaufwand berücksichtigt.

Das Einkommen der Auszubildenden wird grundsätzlich voll angerechnet, das der Ehegatten bzw. Lebenspartner und der Eltern nur, soweit es bestimmte Freibeträge übersteigt.

Bei Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen wird grundsätzlich kein Einkommen angerechnet. Hier werden auch die Lehrgangskosten übernommen.

*wer?*

Auszubildende und Teilnehmerinnen sowie Teilnehmer berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen können Berufsausbildungsbeihilfe erhalten.

**Rechtsgrundlage**

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – §§ 59 – 76  
in der jeweils geltenden Fassung



## 7. Förderung der beruflichen Weiterbildung

*was?*

### **Bildungsgutschein**

Der Bildungsgutschein ist die Zusicherung, dass bei Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung Kosten übernommen werden. Die Ausgabe eines Bildungsgutscheins setzt voraus, dass in einer persönlichen Beratung mit einer Fachkraft des Jobcenters ein individuell notwendiger Qualifizierungsbedarf oder die Notwendigkeit des Nachholens eines Hauptschulabschlusses festgestellt wurde.

*wie viel?*

Bezahlt werden notwendige Lehrgangskosten, Fahrkosten, Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung sowie Kosten für die Betreuung von Kindern.

Während der Teilnahme an der Maßnahme werden die Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts weitergewährt, soweit Hilfsbedürftigkeit besteht.

*wer?*

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte werden gefördert, wenn

- die Weiterbildung notwendig ist, um sie bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern oder um eine drohende Arbeitslosigkeit zu vermeiden, oder weil sie keinen Berufsabschluss oder Hauptschulabschluss besitzen,
- sie vor Beginn der Teilnahme durch das Jobcenter beraten wurden und ihnen das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen durch einen Bildungsgutschein bescheinigt wurde und
- die Maßnahme und der Träger der Maßnahme von einer fachkundigen Stelle für die Förderung zugelassen sind.

Der Bildungsgutschein beinhaltet u. a. das Bildungsziel und die Qualifizierungsschwerpunkte, die vorgesehene maximale Weiterbildungsdauer und die Gültigkeitsdauer. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können den Bildungsgutschein innerhalb der Gültigkeitsfrist bei einem zugelassenen Träger ihrer Wahl für die Teilnahme an einer zugelassenen Maßnahme mit einem dem Bildungsgutschein entsprechenden Bildungsziel einlösen.

Beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die gleichzeitig hilfsbedürftig sind oder in einer Bedarfsgemeinschaft leben, können bei Teilnahme an einer für die Weiterbildung anerkannten Maßnahme durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn

1. sie bei Beginn der Teilnahme das 45. Lebensjahr vollendet haben,
2. sie im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses für die Zeit der Teilnahme an der Maßnahme weiterhin Anspruch auf Arbeitsentgelt haben,
3. der Betrieb, dem sie angehören, weniger als 250 Beschäftigte hat (Teilzeitbeschäftigte werden gemäß ihrer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit berücksichtigt),
4. die Maßnahme außerhalb des Betriebes, dem sie angehören, durchgeführt wird und Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen und
5. die Maßnahme bis zum 31. Dezember 2011 begonnen hat.

### **Rechtsgrundlagen**

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 16 Abs. 1

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – §§ 77 – 87, 417 Abs. 1  
in der jeweils geltenden Fassung

## 8. Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (Berufliche Rehabilitation)

*was?*

### **Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben**

Leistungen an SGB-II-Anspruchsberechtigte während der Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie Hilfen zur dauerhaften Teilhabe am Arbeitsleben werden vorrangig nach den allgemeinen Förderbestimmungen des SGB IX und SGB III erbracht.

Zu Art und Umfang der entsprechenden Leistungen wird auf die Abschnitte 1 bis 6 im Teil A verwiesen. Reichen die allgemeinen Leistungen wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht aus (z. B. wegen Teilnahme an einer behindertenspezifischen Maßnahme), werden besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht.

*wie viel?*

Nehmen SGB-II-Leistungsberechtigte an einer Bildungsmaßnahme im Rahmen der beruflichen Rehabilitation teil, erhalten sie während der Teilnahme weiterhin Arbeitslosengeld II; auch die Teilnahmekosten werden erstattet.

Ausnahmen gelten bei behindertenspezifischen Maßnahmen zur beruflichen Ausbildung oder zur Berufsvorbereitung sowie bei Maßnahmen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich in Werkstätten für behinderte Menschen. Hier wird über die Agenturen für Arbeit **Ausbildungsgeld** gewährt.

**Teilnahmekosten** können durch die Agenturen für Arbeit bei behindertenspezifischen Maßnahmen zur beruflichen Ausbildung oder zur Berufsvorbereitung sowie bei Maßnahmen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich in Werkstätten für behinderte Menschen übernommen werden.

### **Teilnahmekosten sind:**

Lehrgangskosten, Kosten für Lernmittel und Arbeitsausrüstung, Reisekosten, Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung, Kosten für eine Haushaltshilfe oder Kinderbetreuungskosten, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge.

Wer gleichzeitig Arbeitslosengeld empfängt, erhält bei Teilnahme an behindertenspezifischen Maßnahmen von der Agentur für Arbeit Leistungen nach dem SGB III (z. B. Arbeitslosengeld bei Weiterbildung, Übergangsgeld und Teilnahmekosten).

### **Weitere behindertenspezifische Leistungen**

Sofern es wegen Art oder Schwere der Behinderung zur Erhaltung oder Schaffung eines Arbeitsplatzes notwendig ist, können durch die Agenturen für Arbeit als Rehabilitationsträger nach dem SGB III bzw. SGB IX folgende Leistungen gewährt werden:

- Kraftfahrzeughilfe (Leistungen zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs, für eine behinderungsbedingte Zusatzausstattung, zur Erlangung einer Fahrerlaubnis),
- Kosten für nichtorthopädische Hilfsmittel und technische Arbeitshilfen,
- Kosten der Beschaffung oder Ausstattung einer behinderungsgerechten Wohnung.

### *wer?*

Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben können körperlich, geistig oder seelisch beeinträchtigte Personen – für den Bereich der beruflichen Ersteingliederung auch Personen mit Lernbehinderungen – erhalten, deren Aussichten, beruflich eingegliedert zu werden oder zu bleiben, wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind und die deshalb Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen. Den behinderten Menschen stehen diejenigen Personen gleich, denen eine Behinderung mit den genannten Folgen droht.

### **Rechtsgrundlagen**

Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – SGB IX – §§ 2, 4, 6, 33, 54

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – §§ 22 Abs. 4, 97 – 115

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 16 Abs. 1

in der jeweils geltenden Fassung

### **Allgemeine Hinweise**

Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Leistungen müssen beim zuständigen Jobcenter vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit beantragt werden. Über die aktuellen Förderungsvoraussetzungen informieren die jeweiligen Jobcenter.

### **Rechtsgrundlage**

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 16 Abs. 2 Satz 2  
Nr. 5 i. V. m. § 29 in der jeweils geltenden Fassung

## 9. Kommunale Eingliederungsleistungen

### *was?*

Zu den Kommunalen Eingliederungsleistungen gehören:

- die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen
- die Schuldnerberatung
- die psychosoziale Betreuung
- die Suchtberatung.

Die kommunalen Eingliederungsleistungen werden von den kommunalen Trägern finanziert. Die Zuständigkeit ist nicht einheitlich geregelt. Aus diesem Grund ist bei den persönlichen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern oder Fallmanagerinnen und Fallmanagern der Jobcenter zu klären, wer für die Beratung und die Genehmigung verantwortlich ist. In der Regel sind die Aufgaben direkt an die Jobcenter übertragen oder es bestehen Kooperationsvereinbarungen zwischen den Jobcentern und den Kommunen.

### *wie viel?*

Die Leistungen werden nicht nach einheitlichen Standards erbracht. Der Umfang der Leistungen wird individuell festgelegt.

### *wer?*

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte.

#### **Allgemeine Hinweise**

Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Leistungen müssen beim zuständigen Jobcenter beantragt werden. Über die aktuellen Förderungsvoraussetzungen informieren die jeweiligen Jobcenter.

#### **Rechtsgrundlage**

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 16a  
in der jeweils geltenden Fassung

# 10. Freie Förderung

## *was?*

Für Personen, die über die bestehenden Basisinstrumente des SGB II hinaus weitergehende Hilfen benötigen, können individuelle Hilfen als so genannte „Freie Förderung“ gewährt werden.

Die Basisinstrumente dürfen nicht durch gleichgerichtete „Freie Förderungen“ umgangen, unterlaufen, ersetzt oder aufgestockt werden. Wegen des Individualcharakters der Leistungen ist eine abschließende Beschreibung der Leistungen nicht möglich.

## *wie viel?*

Die Höhe der Leistung wird von den Fachkräften des Jobcenters im Einzelfall festgelegt. Auch die Teilnahme an einer Maßnahme ist förderbar.

## *wer?*

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, für deren Eingliederung die Gewährung der „Freien Förderung“ erforderlich ist.

### **Allgemeine Hinweise**

Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Leistungen müssen beim Jobcenter beantragt werden.

### **Rechtsgrundlage**

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 16f  
in der jeweils geltenden Fassung

# 11. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes

*was?*

## **Arbeitslosengeld II**

Arbeitslosengeld II (Alg II) zur Grundsicherung des Lebensunterhalts für erwerbsfähige Leistungsberechtigte wird in der Regel jeweils für sechs Monate bewilligt und für 30 Tage monatlich im Voraus gezahlt. Der Regelbedarf deckt den laufenden Bedarf, insbesondere für Ernährung, Kleidung, Körperpflege ab. Auch einmalige Bedarfe wie Hausrat und die Bedürfnisse des täglichen Lebens werden pauschaliert mit dem Regelbedarf abgedeckt.

Das Arbeitslosengeld II ist eine Leistung aus Steuermitteln und keine Versicherungsleistung, also unabhängig von zurückgelegten Zeiten in Beschäftigungsverhältnissen und unabhängig von früherem Arbeitseinkommen. Alg II wird ab dem Ersten des Monats der Antragstellung gezahlt, wenn der notwendige Lebensunterhalt nicht anderweitig gedeckt werden kann. Es kann also auch aufstockend zum Arbeitseinkommen gezahlt werden. Der Bezug von Alg II ist verbunden mit einer Kranken- und Pflegeversicherung. Es können auch Zuschüsse zur privaten oder freiwillig gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt werden. Diese Zuschüsse können auch bei Bezug von Sozialgeld gezahlt werden. Die Zeit des Bezugs von Alg II wird grundsätzlich an die Rentenversicherung gemeldet und kann vom Rentenversicherungsträger als Anrechnungszeit berücksichtigt werden.

Weitere Informationen stehen unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > Formulare > Arbeitslosengeld II > Merkblätter zur Verfügung.

*wie viel?*

Das Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld wird ab 1. Januar 2011 in Höhe von pauschalierten Regelbedarfen gemäß nachstehender Tabelle gezahlt.



## Tabelle: Regelbedarf bei Arbeitslosengeld II / Sozialgeld

01.01.2011

### Berechtigte

• Alleinstehende	364 €
• Alleinerziehende	
• Volljährige mit minderjährigem Partner	
• Volljährige Partner	328 €
• Personen unter 25 Jahren, die ohne Zusicherung des kommunalen Trägers umziehen	291 €
• Volljährige bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (18 – 24 Jahre)	
• Kinder im 15. Lebensjahr (14 Jahre) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres minderjähriger erwerbsfähiger Partner (14 – 17 Jahre)	287 €
• Kinder ab Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (6 – 13 Jahre)	251 €
• Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (0 – 5 Jahre)	215 €

Der volle Regelbedarf wird nur bei entsprechender Hilfsbedürftigkeit gezahlt. Bei der Feststellung der Hilfsbedürftigkeit werden vorhandenes Vermögen und Einkommen – nach Abzug bestimmter Freibeträge – berücksichtigt.

Zu einer Bedarfsgemeinschaft gehören z. B. Ehegatten, Partner und die unter 25-jährigen unverheirateten Kinder, auch die der Partner, wenn sie mit im Haushalt leben. Soweit Vermögen und Einkommen bestimmte Freibeträge übersteigen, werden sie angerechnet und vermindern damit den auszahlenden Betrag.

Vom Vermögen – das ist das gesamte verwertbare geldwerte „Hab und Gut“ – sind für jede Person frei: Je Lebensjahr 150 Euro (also Alter mal 150 Euro), mindestens 3.100 Euro, maximal 9.750 Euro sowie für die Altersvorsorge 250 Euro je Lebensjahr, maximal aber 16.250 Euro. Kein Vermögen, also anrechnungsfrei sind: Hausrat, ein Kraftfahrzeug, ein selbst bewohntes Haus oder eine selbst bewohnte Wohnung, soweit diese jeweils angemessen sind.

Daneben gibt es für alle Leistungsberechtigten einen Freibetrag von jeweils 750 Euro für notwendige Anschaffungen. Vom Einkommen – das ist jede Einnahme in Geld oder Geldeswert – sind vor einer Anrechnung Steuern, Pflichtbeiträge, ein Pauschalbetrag in Höhe von 30 Euro für private Versicherungen, Werbungskosten und Beiträge zur Altersvorsorge abzuziehen. Vom Arbeitseinkommen sind zusätzliche Freibeträge absetzbar. Einnahmen aus einer Arbeitsgelegenheit in der Mehraufwandsvariante – einem so genannten „1-Euro-Job“ – werden nicht angerechnet.

## *wer?*

Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen im Alter von 15 Jahren bis zur maßgeblichen Altersgrenze, wenn sie sich gewöhnlich in Deutschland aufhalten. Ausländerinnen und Ausländer haben dann Anspruch, wenn sie bereits eine Arbeitserlaubnis haben oder erhalten können und nicht allein wegen der Arbeitssuche in Deutschland aufenthaltsberechtigt sind.

Ohne Beschäftigung zu sein (Arbeitslosigkeit) ist nicht Voraussetzung. Auch Selbständige können Alg II erhalten, wenn sie hilfsbedürftig sind. Leistungen können auch nicht erwerbsfähige Personen erhalten, die mit einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in einem Haushalt leben und deren Bedarfsgemeinschaft zuzuordnen sind.

Erwerbsfähig ist, wer unter üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein kann.

Hilfsbedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.

Leistungsberechtigte sind verpflichtet, alle Möglichkeiten zu nutzen und nutzen zu wollen, um eine Beschäftigungslosigkeit zu beenden. Dies bedeutet, dass sie eigenverantwortlich nach einer Beschäftigung suchen, eine zumutbare Beschäftigung aufnehmen oder an einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme teilnehmen müssen.

Wer Arbeitslosengeld II empfängt, ist – abgesehen von bestimmten Ausnahmen – verpflichtet, jede Arbeit anzunehmen, zu der er geistig, seelisch und körperlich in der Lage ist.

Auf Verlangen des Jobcenters müssen die Eigenbemühungen nachgewiesen werden. Kommen erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihren Pflichten im Rahmen der Eigenbemühungen ohne wichtigen Grund nicht nach, treten Sanktionen ein. Dann wird die Leistung um 30 Prozent des Regelbedarfs gemindert. Bei wiederholten Pflichtverletzungen kann sie auch ganz entfallen.

Für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten gesonderte Regelungen.

### **Rechtsgrundlagen**

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – §§ 2, 3 Abs. 3, §§ 7 – 12, 19, 20, 26, 30, 31, 31a, 31b, 32, 37, 41, 65 Abs. 4 i.V.m. § 428

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – § 5 Abs. 5

Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – SGB V – § 20

Sozialgesetzbuch Sechstes Buch – SGB VI

Sozialgesetzbuch Elftes Buch – SGB XI – § 3

in der jeweils geltenden Fassung

## 12. Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt

### *was?*

Für bestimmte Mehrbedarfe, die nicht durch den Regelbedarf abgedeckt sind, können gesonderte Leistungen erbracht werden.

### *wie viel?*

Für den Mehraufwand gibt es einen prozentualen Aufschlag auf den Regelbedarf (eventuell auch feste pauschale Beträge).

- Werdende Mütter ab der 13. Schwangerschaftswoche: 17 Prozent
- Alleinerziehende von Minderjährigen: 36 Prozent bei einem Kind unter 7 Jahren oder zwei bis drei Kindern unter 16 Jahren oder je 12 Prozent für jedes Kind, zusammen jedoch höchstens 60 Prozent
- Behinderte Leistungsberechtigte, die bestimmte Leistungen nach dem SGB IX oder dem SGB XII erhalten: 35 Prozent
- Inhaberinnen und Inhaber eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „G“, die keinen Mehrbedarf für behinderte Leistungsberechtigte erhalten: 17 Prozent (gilt nur bei Bezug von Sozialgeld)
- Personen, die aus medizinischen Gründen kostenaufwändigere Ernährung benötigen (wenn diese nachweislich erforderlich ist, z. B. Diätkost): Pauschale.

### *wer?*

Ein Mehrbedarf wird u. a. anerkannt für Schwangere, Alleinerziehende von Minderjährigen, behinderte Leistungsberechtigte und für Personen, die aus medizinischen Gründen eine kostenaufwändigere Ernährung benötigen.

### **Rechtsgrundlage**

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 21  
in der jeweils geltenden Fassung

# 13. Leistungen für Unterkunft und Heizung

## *was?*

Kosten der Unterkunft und Heizung werden, soweit sie angemessen sind, vom Jobcenter übernommen. Ob die Kosten angemessen sind, wird beurteilt nach:

- den individuellen Verhältnissen des Einzelfalles (Zahl der Familienangehörigen, Alter),
- der vorhandenen Wohnfläche,
- der durchschnittlichen Höhe der örtlichen Mieten und den Möglichkeiten des örtlichen Wohnungsmarktes im unteren Preissegment.

Bei Wohnungs- oder Hauseigentum gehören zu den Kosten der Unterkunft auch die Belastungen (z. B. Schuldzinsen, Gebäudeversicherung, Nebenkosten usw., nicht aber Tilgungsraten).

Für aufgelaufene Mietschulden kann in Notlagen unter bestimmten Voraussetzungen ein Darlehen gewährt werden, z. B. wenn sonst die Wohnung verloren würde. Ein Anspruch auf Wohngeld zusätzlich zu den Leistungen für Unterkunft und Heizung besteht nicht.

Zieht eine Person unter 25 Jahren um, werden die Kosten nur übernommen, wenn der kommunale Träger dies vor Abschluss des Vertrages zugesichert hat.

## *wie viel?*

Die Aufwendungen werden in Höhe der tatsächlichen Kosten bis an die Grenze der Angemessenheit übernommen.

## *wer?*

Den Anspruch haben Bezieher von Alg II, wobei alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden.

### **Rechtsgrundlage**

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 22  
in der jeweils geltenden Fassung

## 14. Leistungen in Notfällen

### *was?*

In Einzelfallsituationen, in denen ein nicht gedeckter besonderer Bedarf entsteht, der den Lebensunterhalt gefährdet und der nicht verhindert werden kann (z. B. bei Verlust, Diebstahl, Beschädigung einer Sache, dringenden Wartungsarbeiten) kann ein Darlehen (als Geld- oder Sachleistung) gewährt werden.

### *wie viel?*

Die Höhe ist im Einzelfall zu bestimmen nach Anschaffungswert, entstehenden Kosten usw. Das Darlehen wird getilgt, indem von den monatlichen Leistungen bis zu 10 Prozent der Regelleistung einbehalten werden.

### *wer?*

Der Bedarf kann bei jedem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft entstehen.

### **Rechtsgrundlage**

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 24 Abs. 1  
in der jeweils geltenden Fassung

# 15. Regelbedarf als Sachleistungen

## *was?*

Die Regelbedarfe können auch als Sachleistungen (Gutscheine) erbracht werden, wenn die gezahlten Leistungen wegen unwirtschaftlichen Verhaltens zu schnell verbraucht werden. Unwirtschaftliches Verhalten liegt z. B. dann vor, wenn die Leistungen wiederholt kurz nach der Auszahlung verbraucht sind oder die Lebensführung nicht der Höhe der zu beanspruchenden Leistung angemessen ist und deshalb zur Überbrückung Darlehen beantragt werden müssen.

## *wie viel?*

Der Wert der Sachleistung orientiert sich am Regelbedarf. Die Sachleistung kann voll oder anteilig im Wert des zu zahlenden Regelbedarfs erbracht werden.

## *wer?*

Es können die Regelbedarfe aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft betroffen sein.

### **Rechtsgrundlage**

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 24 Abs. 2  
in der jeweils geltenden Fassung

# 16. Einmalige Leistungen

## *was?*

Über den Regelbedarf hinaus können einmalige Leistungen erbracht werden für:

- die Erstausrüstung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
- die Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt
- Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen

## *wie viel?*

Für den jeweiligen Bedarf können Pauschalen festgelegt werden. Die Leistungen können als Geld- oder Sachleistungen erbracht werden.

## *wer?*

Anspruch hat auch, wer keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich der Kosten für Unterkunft und Heizung benötigt. Diese Personen sind zwar nicht leistungsberechtigt, aber ihr Einkommen reicht nicht, um den o. g. Bedarf abzudecken.

### **Rechtsgrundlage**

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 24 Abs. 3  
in der jeweils geltenden Fassung



# 17. Sozialgeld

## *was?*

Das Sozialgeld umfasst folgende Leistungen:

- Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts
- Leistungen für Mehrbedarf beim Lebensunterhalt
- Leistungen für Unterkunft und Heizung

## *wie viel?*

Vgl. Tabelle unter Punkt 11.

## *wer?*

Kinder unter 15 Jahren und nicht erwerbsfähige Personen können Sozialgeld erhalten, wenn sie mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben und keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch SGB XII, 4. Kapitel (Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) haben.

### **Rechtsgrundlage**

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 23  
in der jeweils geltenden Fassung

# 18. Leistungen für Bildung und Teilhabe

*was?*

## **Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten**

Für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (Kita) besuchen, können die entstehenden Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige Klassenfahrten übernommen werden.

## **Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf**

Die Anschaffung von Schulranzen, Sportzeug und Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien soll erleichtert werden.

## **Angemessene Lernförderung**

Schülerinnen und Schüler brauchen manchmal Unterstützung, um die wesentlichen Lernziele in der Schule zu erreichen. Eine ergänzende angemessene Lernförderung kann gewährt werden, wenn die Schule den Bedarf bestätigt und keine vergleichbaren schulischen Angebote bestehen.

## **Zuschuss zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung**

Wenn Schulen, Horte, Kitas oder Tagesmütter oder -väter ein Mittagessen anbieten (damit ist nicht der Kiosk gemeint, der belegte Brötchen und kleinere Mahlzeiten verkauft), kann ein Zuschuss zum Mittagessen gewährt werden, um die höheren Kosten auszugleichen. Der Eigenanteil der Eltern liegt bei einem Euro pro Tag.

## **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten ein Budget von zehn Euro monatlich für Vereins-, Kultur- oder Freizeitangebote, um z. B. beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Ferienfreizeiten mitmachen zu können.

## **Schülerbeförderungskosten**

Schülerinnen und Schüler, die die nächstgelegene weiterführende Schule nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten in der Regel einen Zuschuss zu ihren Beförderungskosten, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden.

## *wie viel?*

Abhängig von der Art der Leistung kann ein Zuschuss oder ein fester Betrag gewährt werden oder es werden die tatsächlichen bzw. angemessenen Kosten übernommen:

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten: tatsächlich entstehende Kosten
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf: zum 1. August 70 Euro und zum 1. Februar 30 Euro
- Lernförderung: angemessene Kosten
- Mittagessen: Zuschuss zum Ausgleich der höheren Kosten; der Eigenanteil der Eltern liegt bei einem Euro pro Tag.
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben: Budget von 10 Euro monatlich
- Schülerbeförderungskosten: Zuschuss

## *wer?*

**Die Leistungen werden – je nach Leistungsart – Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erbracht.**

Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die:

- noch keine 25 Jahre alt sind,
- eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Für alle Leistungen für Bildung und Teilhabe (außer für den persönlichen Schulbedarf) ist **für jedes Kind ein gesonderter Antrag erforderlich.**

### **Rechtsgrundlage**

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 28  
in der jeweils geltenden Fassung

# 19. Kinderzuschlag

## *was?*

Den Kinderzuschlag sollen Eltern erhalten, die den Bedarf der gesamten Familie durch eigene Einkünfte oder eigenes Vermögen nicht sicherstellen können. Zusammen mit dem Kindergeld und einem etwaigen Wohngeldanspruch soll Hilfsbedürftigkeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) vermieden werden.

Anspruch besteht nur für eigene unverheiratete Kinder, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, einschließlich der angenommenen (adoptierten) Kinder. Für Kinder, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, besteht selbst dann kein Anspruch, wenn für sie Kindergeld gezahlt wird.

Zusätzlich können Bezieherinnen und Bezieher von Kinderzuschlag für ihre Kinder auch Leistungen zur Bildung und Teilhabe erhalten. Im Einzelnen kommen hierbei folgende Leistungen in Betracht:

- eintägige Ausflüge von Schule oder Kindertagesstätte,
- mehrtägige Klassenfahrten von Schule oder Kindertagesstätte,
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf,
- Beförderung von Schülerinnen und Schülern zur Schule,
- angemessene Lernförderung,
- gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Schule, Kindertagesstätte oder Hort sowie
- Leistungen für die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

## *wie viel?*

Der höchstmögliche (ungeminderte) Kinderzuschlag beträgt für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende Kind 140 Euro monatlich. Steht für mehrere Kinder ein Kinderzuschlagsbetrag zu, wird hieraus ein auszahlender Gesamtkinderzuschlagsbetrag gebildet.

Hat ein Kind eigenes Einkommen und Vermögen, wird in einem ersten Schritt dieses Einkommen und Vermögen vom höchstmöglichen Kinderzuschlagsbetrag (140 Euro) abgezogen. Bei mehreren Kindern wird zunächst der für jedes einzelne Kind zustehende

höchstmögliche Kinderzuschlagsbetrag um das jeweilige Einkommen und Vermögen dieses Kindes gekürzt. Sodann werden die individuell geminderten Kinderzuschlagsbeträge zu einem Gesamtkinderzuschlagsbetrag zusammengefasst. Auf den verbleibenden (Gesamt-)Kinderzuschlagsbetrag wird das die Bemessungsgrenze ggf. übersteigende Einkommen und Vermögen der Eltern angerechnet. Die Bemessungsgrenze setzt sich aus dem elterlichen Bedarf nach dem SGB II und dem prozentualen Anteil an den angemessenen Wohnkosten zusammen.

## *wer?*

Eltern haben Anspruch auf Kinderzuschlag für ihre unverheirateten, unter 25 Jahre alten Kinder, die in ihrem Haushalt leben, wenn

- für diese Kinder Kindergeld bezogen wird,
- die monatlichen Einnahmen der Eltern die Mindesteinkommensgrenze (in Höhe von 900 Euro für Elternpaare und in Höhe von 600 Euro für Alleinerziehende) erreichen,
- das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen die Höchsteinkommensgrenze (Bemessungsgrenze plus höchstmöglicher Gesamtkinderzuschlag) nicht übersteigt und
- der Bedarf der Familie durch die Zahlung von Kinderzuschlag und evtl. zustehendem Wohngeld gedeckt ist und deshalb kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II / Sozialgeld besteht.

Eltern mit Kindern, die nur Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld beziehen und sonst kein Einkommen bzw. Vermögen haben, können daneben nur das Kindergeld, aber keinen Kinderzuschlag erhalten.

Der Antrag auf Kinderzuschlag ist bei der Familienkasse einzureichen, in deren Bezirk der Antragsteller oder die Antragstellerin wohnt bzw. seinen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dies gilt auch, wenn ein Elternteil im öffentlichen Dienst beschäftigt ist. Für Monate vor der Antragstellung kann kein Kinderzuschlag gewährt werden.

Antragsvordrucke erhalten Sie bei jeder Familienkasse oder zum Herunterladen im Internet unter [www.familienkasse.de](http://www.familienkasse.de) oder [www.kinderzuschlag.de](http://www.kinderzuschlag.de).

Die Bildungs- und Teilhabeleistungen können bei der zuständigen kommunalen Stelle beantragt werden.

**Weitere Informationen:**

Merkblatt „Kinderzuschlag“

**Rechtsgrundlage**

Bundeskindergeldgesetz – BKGG – § 6a  
in der jeweils geltenden Fassung

## **B. Leistungen für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber**

# 1. Einstellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

*was?*

## **Eingliederungszuschüsse (EGZ)**

Unternehmen können Eingliederungszuschüsse erhalten, wenn sie Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer einstellen, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Umstände erschwert ist. Dies gilt auch für behinderte oder schwerbehinderte Menschen. Bei EGZ für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, muss kein Vermittlungshemmnis vorliegen, wenn diese vorher mindestens sechs Monate arbeitslos waren und ein Beschäftigungsverhältnis von mindestens einem Jahr begründet wird. Des Weiteren können für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen spezielle Eingliederungszuschüsse erbracht werden (siehe Seite 55).

*wie viel?*

Höhe und Dauer der Förderung richten sich nach dem Umfang der Minderleistung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers und den jeweiligen Eingliederungserfordernissen.

Der Zuschuss kann bis zu 50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts betragen und bis zu einer Dauer von zwölf Monaten erbracht werden. Für behinderte oder schwerbehinderte Menschen kann die Förderhöhe bis zu 70 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts und die Förderdauer bis zu 24 Monate betragen.

Für Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, kann der Zuschuss bis zu einer Dauer von 36 Monaten geleistet werden.

Der Zuschuss ist nach Ablauf von zwölf Monaten um mindestens zehn Prozentpunkte jährlich zu vermindern.



Die Zuschüsse beziehen sich auf die regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelte (tarifliches Arbeitsentgelt oder ortsübliches Arbeitsentgelt), soweit sie nicht höher sind als die Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitsförderung. Der Anteil der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag wird pauschal mit 20 Prozent des Arbeitsentgelts nach Satz 1 in die Berechnung des Zuschusses einbezogen.

Arbeitsentgelt, das einmalig gezahlt wird, kann nicht berücksichtigt werden (z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld).

*wer?*

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer mit Vermittlungshemmnissen einstellen, können Eingliederungszuschüsse erhalten.

### **Rechtsgrundlagen**

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 16 Abs. 1

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – § 217 ff.

*was?*

## **Beschäftigungszuschuss**

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können einen Beschäftigungszuschuss erhalten, wenn sie langzeitarbeitslose, erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ab 18 Jahren) mit besonders schweren Vermittlungshemmnissen, die in der Person des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten liegen, einstellen.

Ergänzend sind bei Bedarf Kostenzuschüsse für eine begleitende Qualifizierung und in Einzelfällen Einmalzahlungen für den Aufbau von Beschäftigungsmöglichkeiten (ausgenommen sind Investitionskosten) möglich.

*wie viel?*

Die Förderhöhe richtet sich nach der Leistungsfähigkeit der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Sie kann in der ersten Förderphase bis zu 75 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes betragen. Berücksichtigungsfähig ist das zu zahlende tarifliche Arbeitsentgelt oder, wenn eine tarifliche Regelung keine Anwendung findet, das für vergleichbare Tätigkeiten ortsübliche zu zahlende Arbeitsentgelt einschließlich möglicher Einmalzahlungen. Ebenfalls berücksichtigungsfähig ist der Anteil der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag mit Ausnahme des Beitrages zur Arbeitslosenversicherung.

Die erste Förderphase beträgt bis zu 24 Monate. Nach Ablauf der ersten Förderphase kann der Beschäftigungszuschuss ohne zeitliche Unterbrechung in einer zweiten Förderphase unbefristet erbracht werden, wenn für den Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt innerhalb der nächsten 24 Monate ohne diese Förderung nicht möglich ist.

Das mit einem Beschäftigungszuschuss geförderte Beschäftigungsverhältnis ist versicherungsfrei zur Arbeitslosenversicherung.

## *wer?*

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die langzeitarbeitslose erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ab 18 Jahren) mit besonders schweren Vermittlungshemmnissen, die in der Person des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten liegen, einstellen.

### **Allgemeine Hinweise**

Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Sie dürfen nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Leistungen sind vor Beginn der Maßnahme beim zuständigen Jobcenter zu beantragen.

Über die aktuellen Förderungsvoraussetzungen informiert das jeweilige Jobcenter.

### **Rechtsgrundlage**

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 16e  
in der jeweils geltenden Fassung

## 2. Förderung der Berufsausbildung

*was?*

### **Einstiegsqualifizierung**

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können gefördert werden, wenn sie eine Einstiegsqualifizierung durchführen, die auf einen anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz vorbereitet.

*wie viel?*

Eine Einstiegsqualifizierung kann für die Dauer von sechs bis längstens zwölf Monaten gefördert werden. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können durch Zuschüsse zur Vergütung bis zu einer Höhe von derzeit 216 Euro monatlich zuzüglich eines pauschalisierten Anteils am durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag der Auszubildenden gefördert werden.

*wer?*

Private und öffentliche Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die eine Einstiegsqualifizierung durchführen für:

- Gemeldete Ausbildungsbewerber und -bewerberinnen mit eingeschränkten Vermittlungsperspektiven, die auch nach den bundesweiten Nachvermittlungskaktionen keinen Ausbildungsplatz gefunden haben,
- Auszubildende, die noch nicht in vollem Maße über die erforderliche Ausbildungsreife verfügen, oder
- lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Auszubildende.

### **Rechtsgrundlagen**

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 16 Abs. 1

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – § 235b

### 3. Förderung der beruflichen Weiterbildung

*was?*

#### **Zuschuss zum Arbeitsentgelt für Ungelernte**

Das Jobcenter kann einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt für leistungsberechtigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zahlen, die bisher keinen beruflichen Abschluss haben und diesen im Rahmen des bestehenden Arbeitsverhältnisses erwerben.

*wie viel?*

Der Zuschuss zum Arbeitsentgelt wird bis zur Höhe der Arbeitsleistung, die durch die Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung ausfällt, bezahlt.

*wer?*

Den Zuschuss erhalten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

#### **Rechtsgrundlagen**

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 16 Abs. 1  
Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – § 235c  
in der jeweils geltenden Fassung

## 4. Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (Berufliche Rehabilitation)

*was?*

### **Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung**

Für die betriebliche Aus- oder Weiterbildung von behinderten Menschen in Ausbildungsberufen können Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung gewährt werden, wenn die Aus- oder Weiterbildung sonst nicht möglich ist.

*wie viel?*

Die Ausbildungszuschüsse sollen regelmäßig 60 Prozent der monatlichen Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. gravierende Behinderung bedingt besondere Aufwendungen des Ausbildungsbetriebes) können Zuschüsse bis zur Höhe der Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr gezahlt werden.

*wer?*

Die Zuschüsse werden an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gezahlt.

*was?*

### **Arbeitshilfen für behinderte Menschen**

*wie viel?*

Für eine behindertengerechte Ausgestaltung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen können Zuschüsse gewährt werden, soweit dies für eine dauerhafte Teilhabe des behinderten Menschen erforderlich ist und eine entsprechende Verpflichtung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers nach dem SGB IX Teil 2 nicht besteht.

*wer?*

Die Zuschüsse werden an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gezahlt.

### **Rechtsgrundlagen**

Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – SGB IX – § 34

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – §§ 236, 237

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 16 Abs. 1

in der jeweils geltenden Fassung

*was?*

## **Probefbeschäftigung behinderter Menschen**

Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern können die Kosten für eine befristete Probefbeschäftigung behinderter Menschen bis zu einer Dauer von drei Monaten erstattet werden, wenn dadurch die Möglichkeit einer Teilhabe am Arbeitsleben verbessert wird oder eine dauerhafte berufliche Eingliederung erreicht werden kann.

*wie viel?*

Alle üblicherweise mit einem Arbeitsverhältnis zusammenhängenden Kosten wie z. B. Lohn- / Gehaltskosten einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung.

*wer?*

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

### **Allgemeine Hinweise**

Eine Behinderung liegt vor, wenn die Notwendigkeit der beruflichen Rehabilitation anerkannt wurde.

### **Rechtsgrundlagen**

Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – SGB IX – § 34

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – § 238

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 16 Abs. 1

in der jeweils geltenden Fassung

## 5. Leistungen zur beruflichen Eingliederung schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter behinderter Menschen

Schwerbehinderung besteht, wenn ein Grad der Behinderung von mindestens 50 vorliegt. Behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von 30 oder 40 können unter bestimmten Voraussetzungen durch die Agenturen für Arbeit gleichgestellt werden.

*was?*

### **Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung schwerbehinderter Menschen**

Für die betriebliche Aus- oder Weiterbildung von schwerbehinderten Menschen können Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung oder einer vergleichbaren Vergütung gezahlt werden, wenn die Aus- oder Weiterbildung sonst nicht möglich ist.

*wie viel?*

Die Zuschüsse sollen regelmäßig 80 Prozent der monatlichen Ausbildungsvergütung oder der vergleichbaren Vergütung für das letzte Ausbildungsjahr einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen können Zuschüsse bis zur Höhe der Ausbildungsvergütung / sonstigen Vergütung im letzten Ausbildungsjahr übernommen werden. Die Zuschüsse werden für die Dauer der Aus- oder Weiterbildung gezahlt. Bei Übernahme schwerbehinderter Menschen in ein Arbeitsverhältnis im Anschluss an eine abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung kann ein Eingliederungszuschuss in Höhe von bis zu 70 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts für die Dauer von einem Jahr erbracht werden, sofern während der Aus- oder Weiterbildung Zuschüsse gezahlt wurden.



*wer?*

Die Zuschüsse werden an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gezahlt.

### **Rechtsgrundlagen**

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – § 235a

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 16 Abs. 1  
in der jeweils geltenden Fassung

*was?*

## **Eingliederungszuschüsse für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen**

Zur Eingliederung von besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen können Zuschüsse zu den Arbeitsentgelten gewährt werden. Die Höhe und Dauer richtet sich nach dem Umfang der Minderleistung und den jeweiligen Eingliederungserfordernissen.

*wie viel?*

Die Eingliederungszuschüsse dürfen 70 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts nicht übersteigen. Berücksichtigungsfähig sind die regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelte, soweit sie die tariflichen oder ortsüblichen Arbeitsentgelte und die Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitsförderung nicht übersteigen.

Ein pauschalierter Anteil der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag wird in die Berechnung des Zuschusses einbezogen.

Die Förderungsdauer darf 36 Monate bzw.

- 60 Monate bei schwerbehinderten Menschen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und
- 96 Monate bei schwerbehinderten Menschen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, nicht übersteigen.

Nach einer Förderungsdauer von zwölf Monaten (bei schwerbehinderten Menschen, die bei der Einstellung das 50. Lebensjahr vollendet haben, nach 24 Monaten) wird der Eingliederungszuschuss ent-

sprechend der zu erwartenden Zunahme der Leistungsfähigkeit der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers um mindestens zehn Prozentpunkte jährlich vermindert.

*wer?*

Die Zuschüsse werden an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gezahlt.

### **Rechtsgrundlagen**

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – §§ 219, 421f

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 16 Abs. 1

in der jeweils geltenden Fassung

*was?*

## **Probebeschäftigung schwerbehinderter Menschen**

Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern können die Kosten für eine befristete Probebeschäftigung schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen bis zu einer Dauer von drei Monaten erstattet werden, wenn dadurch deren Möglichkeit einer Teilhabe am Arbeitsleben verbessert wird oder eine vollständige und dauerhafte berufliche Eingliederung erreicht werden kann.

*wie viel?*

Alle üblicherweise mit einem Arbeitsverhältnis zusammenhängenden Kosten wie z. B. Lohn- / Gehaltskosten einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung.

*wer?*

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

### **Rechtsgrundlagen**

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – § 238

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 16 Abs. 1

in der jeweils geltenden Fassung

## **C. Leistungen für Institutionen**

# 1. Freie Förderung

## *was?*

Beauftragung von Trägern mit Maßnahmen, die zur Verbesserung der Eingliederungsaussichten beitragen und nicht über andere Instrumente gefördert werden können. Dazu gehören auch Maßnahmen, die die Jobcenter gemeinsam mit anderen Sozialversicherungsträgern durchführen.

## *wie viel?*

Der Träger erhält eine vertraglich vereinbarte Vergütung.

## *wer?*

Natürliche und juristische Personen oder Personengesellschaften, die Maßnahmen der Arbeitsförderung durchführen und die nach einem wettbewerblichen Vergabeverfahren vom Jobcenter mit der Durchführung der Maßnahmen beauftragt werden.

### **Rechtsgrundlagen**

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 16f

## 2. Förderung der Berufsausbildung

*was?*

### **Ausbildungsbegleitende Hilfen**

Lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Auszubildende, die erwerbsfähig und leistungsberechtigt sind, können mit ausbildungsbegleitenden Hilfen gefördert werden, wenn dadurch ein Ausbildungserfolg oder der Übergang in ein Arbeitsverhältnis sichergestellt werden kann und die Maßnahmen über betriebs- und ausbildungsübliche Inhalte hinausgehen (z. B. Stütz- und Förderunterricht zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten und zum Erlernen von Fachpraxis und Fachtheorie, sozialpädagogische Begleitung).

*wie viel?*

Erstattet werden die zur Durchführung der Maßnahme erforderlichen Maßnahmekosten.

*wer?*

Maßnahmeträger können Maßnahmekosten erstattet bekommen, wenn sie förderungsbedürftige erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit ausbildungsbegleitenden Hilfen unterstützen.

### **Rechtsgrundlagen**

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 16 Abs. 1

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – § 241

*was?*

## **Außerbetriebliche Berufsausbildung**

Maßnahmeträger erhalten Maßnahmekosten und Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für die Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung für lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Auszubildende, denen nach der Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen eine Ausbildungsstelle in einem Betrieb auch mit ausbildungsbegleitenden Hilfen nicht vermittelt werden kann. Bei diesen Maßnahmen sind Berufsausbildung, Stützunterricht und sozialpädagogische Begleitung aufeinander abgestimmte Bestandteile.

Während der Durchführung der außerbetrieblichen Berufsausbildung sind alle Möglichkeiten wahrzunehmen, um den Übergang in eine betriebliche Ausbildungsstelle zu fördern.

Ist ein betriebliches Ausbildungsverhältnis vorzeitig gelöst worden und ist eine Eingliederung in eine betriebliche Berufsausbildung auch mit ausbildungsfördernden Leistungen nicht erfolversprechend, können Auszubildende ihre Berufsausbildung außerbetrieblich fortsetzen, wenn zu erwarten ist, dass diese erfolgreich abgeschlossen werden kann.

*wie viel?*

Erforderliche Maßnahmekosten und Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung.

*wer?*

Maßnahmeträger können Zuschüsse und Maßnahmekosten erstattet bekommen, wenn sie förderungsbedürftige erwerbsfähige Leistungsberechtigte anstelle einer Berufsausbildung in einem Betrieb in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausbilden.

### **Rechtsgrundlagen**

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 16 Abs. 1

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – § 242

in der jeweils geltenden Fassung

*was?*

## **Sozialpädagogische Begleitung**

Gefördert werden Maßnahmen zur sozialpädagogischen Begleitung lernbeeinträchtigter oder sozial benachteiligter Auszubildender während einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz.

*wie viel?*

Erstattet werden die erforderlichen Maßnahmekosten.

*wer?*

Maßnahmenträger können die erforderlichen Maßnahmekosten erstattet bekommen, wenn sie förderungsbedürftige erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit sozialpädagogischer Begleitung während einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz unterstützen.

### **Rechtsgrundlagen**

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 16 Abs. 1  
Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – § 243 Abs. 1  
in der jeweils geltenden Fassung

*was?*

## **Organisatorische Unterstützung bei betrieblicher Berufsausbildung und Berufsausbildungsvorbereitung**

Gefördert werden Maßnahmen zur organisatorischen und administrativen Unterstützung bei der betrieblichen Berufsausbildung, Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz oder Einstiegsqualifizierung benachteiligter Jugendlicher.

Die Unterstützung ist auf kleine und mittelständische Betriebe (bis zu 500 Mitarbeitern) beschränkt.

*wie viel?*

Erstattet werden die erforderlichen Maßnahmekosten.

*wer?*

Maßnahmeträger können die erforderlichen Maßnahmekosten erstattet bekommen, wenn sie förderungsbedürftige Jugendliche durch die Unterstützung mit administrativen und organisatorischen Hilfen in die Berufsausbildung, Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz oder in die Einstiegsqualifizierung integrieren.

### **Rechtsgrundlagen**

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 16 Abs. 1

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – § 243 Abs. 2

in der jeweils geltenden Fassung



*was?*

## **(Erweiterte) Vertiefte Berufsorientierungsmaßnahmen**

Nach § 33 S. 3–5 SGB III können Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen durch vertiefte Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung gefördert werden, wenn die Maßnahme bis zu vier Wochen dauert und regelmäßig in der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt wird. Voraussetzung ist, dass sich Dritte mit mindestens 50 Prozent an der Förderung beteiligen.

Abweichend von dieser Regelung können Schülerinnen und Schüler nach § 421q SGB III im Rahmen der erweiterten vertieften Berufsorientierung mit Maßnahmen gefördert werden, die über einen Zeitraum von vier Wochen hinaus gehen und außerhalb der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt werden.

*wie viel?*

Erstattet werden die erforderlichen Maßnahmekosten.

*wer?*

Maßnahmeträger können die erforderlichen Maßnahmekosten erstattet bekommen, wenn sie Schülerinnen und Schüler, die Leistungsberechtigte im Sinne des SGB II sind, mit Maßnahmen der (erweiterten) vertieften Berufsorientierung unterstützen.

### **Rechtsgrundlagen**

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 16 Abs. 1

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – §§ 33 Satz 3–5, 421q  
in der jeweils geltenden Fassung

### 3. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

#### *was?*

Beauftragung von Trägern mit Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung von Zielgruppen des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes.

Gefördert werden Tätigkeiten oder Maßnahmen, die zur Verbesserung der Eingliederungsaussichten beitragen. Dazu gehören Maßnahmen, die

- an das Erwerbsleben heranzuführen,
- die Eignung für eine berufliche Tätigkeit feststellen,
- die Selbstsuche oder Vermittlung in eine versicherungspflichtige oder selbständige Tätigkeit unterstützen,
- eine Beschäftigungsaufnahme stabilisieren.

#### *wie viel?*

Der Träger erhält pro zugewiesenem Teilnehmer oder pro zugewiesener Teilnehmerin eine Aufwandspauschale. Für eine Eingliederung in ein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis erhält er zusätzlich eine Erfolgsprämie.

#### *wer?*

Natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die Maßnahmen der Arbeitsförderung durchführen und die nach einem wettbewerblichen Vergabeverfahren vom Jobcenter mit der Durchführung der Maßnahmen beauftragt wurden.

#### **Rechtsgrundlagen**

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 16 Abs. 1

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – § 46

in der jeweils geltenden Fassung

## 4. Arbeitsgelegenheiten

*was?*

### **Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsvariante**

Die auszuführenden Arbeiten müssen zwingend im öffentlichen Interesse und zusätzlich sein. Im Zusammenhang mit der Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsvariante dürfen bestehenden Unternehmen am Markt für Güter und Dienstleistungen keine Wettbewerbsnachteile entstehen. Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsvariante dürfen reguläre Beschäftigung auch durch Einsatz bei Fremdfirmen nicht verdrängen oder beeinträchtigen. Die Schaffung neuer Arbeitsplätze darf nicht gefährdet oder verhindert werden.

Bei der Beschäftigung in einer Arbeitsgelegenheit in der Mehraufwandsvariante wird ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts nicht begründet. Ein Arbeitsvertrag wird nicht geschlossen. Das Sozialrechtsverhältnis (Kranken- und Pflegeversicherung) zum Jobcenter besteht fort.

Die Unfallversicherung hat der Träger sicherzustellen.

*wie viel?*

Während der Teilnahme erhält der erwerbsfähige Leistungsberechtigte zzgl. zum Arbeitslosengeld II eine angemessene Mehraufwandsentschädigung.

Die Mehraufwandsentschädigung ist kein Arbeitsentgelt / Lohn und hat keinen Entgeltcharakter. Zusätzlich kann eine Kostenpauschale für den Maßnahmeträger für den tatsächlich entstandenen Aufwand zur unmittelbaren Maßnahmedurchführung gewährt werden (z. B. für Personal- und Verwaltungskosten, Unfall- und Haftpflichtversicherung, Betreuung, Qualifizierung, Arbeitskleidung, Sachkosten, sonstigen Aufwand).

## *wer?*

Maßnahmeträger.

### **Allgemeine Hinweise**

Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Sie dürfen nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Leistungen sind vor Beginn der Maßnahme beim zuständigen Jobcenter zu beantragen.

Über die aktuellen Förderungsvoraussetzungen informiert das jeweilige Jobcenter

### **Rechtsgrundlage**

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 16d  
in der jeweils geltenden Fassung

## *was?*

### **Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante**

Die auszuführenden Arbeiten müssen im Gegensatz zu Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsvariante nicht zwingend zusätzlich sein und im öffentlichen Interesse liegen. Nach dem Wegfall von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im Rechtskreis SGB II ab 1. Januar 2009 können Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante, die zusätzlich sind und im öffentlichen Interesse liegen, auch in Anlehnung an die bisherigen Konditionen der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gefördert werden. Dies umfasst auch die Möglichkeit, Vergabemaßnahmen mit einem öffentlichen Auftrag an ein Wirtschaftsunternehmen durchzuführen. Darüber hinaus können auch ohne Berücksichtigung der Förderungsvoraussetzungen „Zusätzlichkeit“ und „öffentliches Interesse“ insbesondere für erwerbswirtschaftliche Arbeiten Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante eingerichtet werden.

Im Zusammenhang mit der Durchführung von Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante dürfen bestehenden Unternehmen am Markt für Güter und Dienstleistungen keine Wettbewerbsnachteile entstehen. Bei der Beschäftigung in einer Arbeitsgelegenheit in der Entgeltvariante wird ein Arbeitsverhältnis im Sinne des

Arbeitsrechts begründet und ein Arbeitsvertrag geschlossen. Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin erhält ein Arbeitsentgelt. Das Arbeitsverhältnis ist sozialversicherungspflichtig mit Ausnahme der Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung.

## *wie viel?*

Die Höhe des Zuschusses für das Arbeitsentgelt ist gesetzlich nicht geregelt. Sie orientiert sich an der Minderleistung des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Zusätzlich kann eine Kostenpauschale für den Maßnahmeträger für den tatsächlich entstandenen Aufwand zur unmittelbaren Maßnahmedurchführung gewährt werden.

## *wer?*

Maßnahmeträger.

### **Allgemeine Hinweise**

Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Sie dürfen nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Leistungen sind vor Beginn der Maßnahme beim zuständigen Jobcenter zu beantragen.

Über die aktuellen Förderungsvoraussetzungen informiert das jeweilige Jobcenter.

### **Rechtsgrundlage**

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 16d Satz 1  
in der jeweils geltenden Fassung

## D. Stichwortverzeichnis

Aktivierung und berufliche Eingliederung.....	15, 64
Anbahnung und Aufnahme einer Beschäftigung (Vermittlungsbudget) .....	16
Arbeitsgelegenheiten (AGH) .....	65, 66
Arbeitshilfen für behinderte Menschen .....	52
Arbeitslosengeld II .....	30
Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Tätigkeit (Einstiegsgeld) .....	17
Ausbildungsbegleitende Hilfen .....	24, 59
Ausbildungsgeld .....	25
Außerbetriebliche Berufsausbildung .....	60
Bedarfsgemeinschaft .....	31
Beratung und Vermittlung .....	10
Berufliche Rehabilitation .....	25, 52
Berufliche Weiterbildung .....	23, 51
Berufsausbildung .....	21, 50, 59
Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung.....	57
Berufsausbildungsbeihilfe .....	21
Berufswahlvorbereitung .....	63
Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement .....	12
Beschäftigungszuschuss .....	48
Bewerbungskosten.....	18
Bildungsgutschein.....	23
Bildung und Teilhabe .....	40
Eingliederungsvereinbarung.....	11
Eingliederung von Selbständigen .....	19
Eingliederungszuschüsse .....	46, 55
Eingliederungszuschüsse für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen.....	55
Einmalige Leistungen .....	38
Einstellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern .....	46
Einstiegsgeld.....	17
Einstiegsqualifizierung .....	50
Entgeltvariante .....	66
Förderung der Berufsausbildung .....	21
Freibetrag .....	32
Freie Förderung.....	29, 58
Kommunale Eingliederungsleistungen.....	28
Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes .....	30

Lernförderung .....	40
Kinderbetreuung / Pflege von Angehörigen .....	28
Kinderzuschlag.....	42
Klassenfahrten .....	40
Mehraufwandsentschädigung .....	65
Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt.....	34
Mittagsverpflegung .....	40
Notfälle .....	36
Organisatorische Unterstützung von kleinen und mittelständischen Betrieben bei der betrieblichen Berufsausbildung und -vorbereitung .....	62
Persönliche Ansprechpartnerin / Persönlicher Ansprechpartner .....	10
Probebeschäftigung für behinderte Menschen .....	53
Probebeschäftigung schwerbehinderter Menschen .....	56
Psychosoziale Betreuung .....	28
Regelbedarf.....	30
Sachleistungen.....	37
Schulbedarf.....	40
Schulbeförderung.....	40
Schuldnerberatung.....	28
Sozialgeld.....	39
Sozialpädagogische Begleitung.....	61
Suchtberatung .....	28
Teilhabe am sozialen und kulturellem Leben.....	40
Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben .....	25, 52
Unterkunft und Heizung.....	35
Vermittlungsbudget.....	16
Vermittlungsgutschein .....	13
Vermögen.....	31
Vertiefte Berufsorientierungsmaßnahmen .....	63
Zuschuss bei Berufsausbildung.....	21
Zuschuss zum Arbeitsentgelt für Ungelernte .....	51
Zuschüsse und Darlehen bei Selbständigkeit.....	19
Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter Menschen .....	52
Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung schwerbehinderter Menschen .....	54
Zuständigkeit kommunaler Träger .....	7

**Herausgeber**  
Bundesagentur für Arbeit  
Marketing  
Juni 2011

**[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)**